

Stellungnahme

zum

Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz gegen digitale Gewalt

Mainz, 26.05.2023

Kontakt:
WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur
Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

Der WEISSE RING bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom April 2023 im oben genannten Gesetzgebungsverfahren zu nehmen. Hierzu haben wir nachfolgende Anmerkungen.

A. Einleitendes

Der WEISSE RING weist schon seit Längerem auf die Problematik von Hass und Hetze im Netz hin. Die Auswirkungen auf Betroffene Einzelpersonen, aber auch auf die Gesellschaft als Ganzes sind enorm. Oft trifft es Minderheiten. Vorurteilsgeleitete Gewalt richtet sich gezielt gegen Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit, sei es eine bestimmte Schicht oder Berufsgruppe.

Hass aus dem Netz kann auch zu realer Gewalt im öffentlichen Raum führen. Dann werden Menschen tätlich angegriffen und bedroht, sei es durch Hetzjagden, Körperverletzungen oder im Extremfall Mord. Digitale Gewalt kann man nicht getrennt von analoger Gewalt sehen; vielmehr bedingen sie sich gegenseitig und verstärken sich. Nicht nur das gesellschaftliche Klima wird rauer, auch die Verrohung und Spaltung der Gesellschaft ist deutlich spürbar. Viele Nutzer im Netz schweigen zu Hass und Hetze. Es beginnt damit, dass sich die Internetuser in Diskussionen zurückhalten und die eigene Meinung nicht vertreten. Am Ende ziehen sie sich von bestimmten Plattformen zurück und löschen oder deaktivieren sogar ihre Profile. Durch das Schweigen der Vielen werden die Meinungen der Wenigen lauter. So entsteht eine verzerrte Realität mit gefühlten Mehrheiten. Der für eine gesunde und funktionierende Demokratie erforderliche Diskurs ist dadurch gefährdet.

Bislang steht eine Abwehr von Hass und Hetze im Netz aus Betroffenensicht im Wesentlichen nur auf zwei Beinen. Zum einen gibt es die Beschwerdemöglichkeit auf Grundlage des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) und künftig des europäischen Digital Services Acts (DSA). Dessen Effektivität hat sich jedoch in der Praxis als sehr gering herausgestellt. Zum anderen gibt es die Strafanzeige bzw. den Strafantrag. Da das Strafverfahren jedoch andere Ziele verfolgt, wird es dem primären Interesse der Betroffenen, nämlich der schnellen und effektiven Beseitigung und Unterbindung von Inhalten im Netz, ebenfalls nicht gerecht. Der gesamte Bereich der zivilrechtlichen Mittel, der dem Wesen nach geeignet wäre, kommt in der Praxis meist nicht zur Anwendung, da der richtige Adressat, also die gegnerische Partei, nicht ermittelt werden kann.

Das Vorhaben, ein Gesetz gegen digitale Gewalt auf den Weg zu bringen, wird daher ausdrücklich begrüßt.

B. Konkretes zu den einzelnen Eckpunkten

Das Eckpunktepapier will Verbesserungen erreichen zum einen mit einer Ausweitung des Anspruchs auf Auskunft und zum anderen mit der Schaffung eines Anspruchs auf Account-Sperrung. Aus unserer Sicht ist es gut und wichtig, den Betroffenen mehrere Werkzeuge in die Hand zu geben. Damit haben diese eine Wahlmöglichkeit, um den je nach Situation erfolversprechenderen Ansatz zu verfolgen.

Wenn Täter identifiziert werden müssen, die Hass und Hetze verbreiten, um Ansprüche gegen diese zivilrechtlich durchzusetzen, ist es oft schwierig, schnell erfolgreich zu sein. An manche Täter ist im Wege der privaten Rechtsdurchsetzung auch gar nicht heranzukommen. Hier kann eine Account-Sperre helfen, die unabhängig davon ist, wer sich hinter dem Account verbirgt.

Handelt es sich hingegen um einen Täter, der mit vielen, wechselnden Accounts arbeitet, kann es effektiver sein, diesen über den Auskunftsanspruch zu ermitteln und auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

1. Stärkung privater Auskunftsverfahren

Aus den genannten Gründen ist es wichtig, dass der Anspruch auf Herausgabe von Nutzungsdaten ausgeweitet werden soll. Denn nur mit Hilfe der Bestandsdaten lässt sich der Täter oft nicht ermitteln. Hierbei ist es von Bedeutung, dass nicht nur die IP-Adresse herausgegeben wird, die zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung genutzt wurde, sondern auch spätere oder gar zukünftige IP-Adressen, unter deren Verwendung sich am Account angemeldet wird. Nur so ist eine schnelle und effektive Ermittlung des Täters möglich.

Begrüßenswert ist, dass künftig eine Auskunft bei jeder Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts möglich sein soll. Die Beschränkung auf Katalogtaten, wie z. B. beim NetzDG, ist meist unzureichend und wird nach kürzester Zeit von der Realität der Phänomene, in deren Gestalt Hass und Hetze im Netz auftreten, überholt.

Eine Erstreckung des Anspruchs auf Messenger- und Internetzugangsdienste ist zu begrüßen. Hier sollte erwogen werden, auch Anbieter von E-Mail und Mobilfunk mit aufzunehmen. Bei vielen Plattformen werden Accounts nur unter Angabe einer E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer erstellt. Und da IP-Adressen relativ einfach verschleiert werden können, wären so weitere Ansatzpunkte für eine Ermittlung des Täters vorhanden.

Die vorgesehenen Punkte zur effektiveren Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens sind sinnvoll. Insbesondere die Möglichkeit, den Erörterungstermin mit Mitteln der Videokonferenz durchzuführen, dürfte eine Vereinfachung aus Betroffenenansicht darstellen.

Dass für das Auskunftsverfahren keine Gerichtskosten erhoben werden, ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber bei weitem nicht ausreichend. Die hohen Gegenstandswerte, die im Bereich des Äußerungsrechts angesetzt werden, führen zu erheblichen beiderseitigen Anwaltskosten. Dieses Kostenrisiko vereitelt in der Praxis letztlich die Rechtsweggarantie für viele Betroffene. Daher muss über Maßnahmen nachgedacht werden, mit denen das Kostenrisiko weiter reduziert werden kann, z. B. eine Deckelung der Gegenstandswerte oder eine Befreiung von der Kostentragungspflicht der Antragstellenden für die Anwaltskosten der anderen Prozessbeteiligten.

2. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Account-Sperre

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines Anspruchs auf Sperrung von Accounts, über die Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder volksverhetzende Inhalte verbreitet werden, haben wir bereits betont. Abweichend vom Eckpunktepapier darf es unserer Auffassung nach nicht darauf ankommen, ob es eine wiederholte Verletzung der Rechte von Betroffenen von dem Account gegeben hat. Selbstverständlich muss das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Das wird bereits jetzt an verschiedenen Stellen sichergestellt, indem es beispielsweise kein milderer, gleich wirksames Mittel geben darf und eine Wiederholungsgefahr drohen muss. Diese kann aber auch bei einmaliger Begehung gegeben sein. Hier sollte sich an bereits etablierten Verfahren orientiert werden. Zum Beispiel reicht es nach dem Gewaltschutzgesetz auch aus, dass nur eine Rechtsverletzung begangen wurde.

3. Erleichterung der Zustellung

Den Ausführungen zur Verpflichtung, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, kann sich insgesamt angeschlossen werden.